

Landratsamt Meißen
Kreisumweltamt
Sachgebiet Immissionsschutz

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen



Mit Zustellungsurkunde

Herrn
Siegmond Hubrich e.K.
Riesaer Straße 30
01609 Gröditz

Datum: 21.02.2017
Aktenzeichen: 20401.0/106.11-14-282-
Genehmigung-10770/2017
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Bearbeiter: Frau Loschelders
Zimmer: 2.08
Telefon: (03522) 303 2330
Fax: (03521) 725 8 8024
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-
meissen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG¹)

Antrag nach § 16 BImSchG von Herrn Siegmund Hubrich e.K. vom 23.03.2015 zur wesentlichen Änderung seiner bestehenden Baustoffrecyclinganlage am Standort in 01609 Gröditz, Riesaer Straße 30, Gemarkung Gröditz, Flurst.-Nr.: 537/3, 538/1, 539, 540

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

A. Entscheidung

1.

Herr Siegmund Hubrich e.K. erhält auf seinen Antrag vom 23. März 2015 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung seiner bestehenden Baustoffrecyclinganlage am Standort in 01609 Gröditz, Riesaer Straße 30, Gemarkung Gröditz, Flurst.-Nr.: 537/3, 538/1, 539, 540, die den Ziffern 8.11.2.3/G/E, 8.11.2.4/V, 8.12.1.2/V und 8.12.2/V des Anhangs der 4. BImSchV² zuzuordnen ist.

2.

Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 31 Seiten.

3.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Hausanschrift: Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.org
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr



4.

Die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB über die Erweiterung der im westlichen Teil der Planzeichnung ausgewiesenen Lagerplätze (Eingangslager) wird antragsgemäß erteilt. Dies beinhaltet die Erweiterung in den Bereich der Maßnahme 3 gemäß vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Lärmschutzwall zur Abgrenzung des Plangebietes in westlicher Richtung und dessen Begrünung) bis zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.

Herr Siegmund Hubrich e.K. trägt die Kosten des Verfahrens.

6.

Für die Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 1.313,66 EUR und Auslagen für die Postzustellung in Höhe von 3,77 EUR erhoben.

Der Betrag von **1.317,43 EUR** ist an das Landratsamt Meißen, **Sparkasse Meißen, IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI**, unter dem Buchungszeichen **11.76493.4** mit der Fälligkeit: **24. März 2017** zu entrichten.

B. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen, welche mit Dienstsiegel versehen wurden und 387 Seiten umfassen, zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 23. März 2015
- Nachlieferungen:
 - 1. Nachtrag vom 05. August 2015, Posteingang am 06. August 2015
 - 2. Nachtrag vom 29. September 2015, Posteingang am 30. September 2015
 - 3. Nachtrag vom 24. November 2015, Posteingang am 24. November 2015
 - 4. Nachtrag vom 16. Juni 2016, Posteingang am 16. Juni 2016
 - 5. Nachtrag vom 08. Juli 2016, Posteingang am 11. Juli 2016
 - 6. Nachtrag vom 26. Juli 2016, Posteingang am 16. August 2016
 - 7. Nachtrag vom 12. Januar 2017, Posteingang am 19. Januar 2017

C. Nebenbestimmungen**C.1. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen****C.1.1 Allgemein****C.1.1.1 (Bedingung)**

Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass Herr Siegmund Hubrich e.K. eine **Sicherheitsleistung** in Höhe von **174.902,00 EUR** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Sparkasse oder deutschen Großbank bei der zuständigen Genehmigungsbehörde hinterlegt und diese anerkannt wurde. Diese Sicherheitsleistung ist für die Entsorgung der in den Lagern maximal vorhandenen Abfallmengen mit negativem Marktwert zu erbringen.



C.1.1.2 (Bedingung)

Die Anlage darf in der, in dieser Genehmigung zugelassenen Betriebsweise erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt die Bankbürgschaft für die Sicherheitsleistung, in der festgelegten Höhe, vorgelegt wurde.

C.1.1.3

Die Anlagen dürfen nur im Rahmen des beantragten Zwecks und im beantragten Umfang betrieben werden.

C.1.1.4 Zugelassene Abfälle

Folgende Abfälle dürfen zur **Lagerung und Behandlung** angenommen werden:

- Beton (AVV 170101),
- Ziegel (AVV 170102),
- Baustoffgemischen (AVV 170107),
- Boden (AVV 170504),
- Schlacke (AVV 100202),
- Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (AVV 100201),
- Ofenschlacke (AVV 100903),
- nicht gefährliche Abfällen aus der Eisen und Stahlerzeugung - Gießformen und - sande AVV 100908, Zunder AVV 100210,
- nicht gefährliche Feuerfestabfällen - Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen AVV 161102, Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen AVV 161104, Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen AVV 161106,
- gefährliche Feuerfestabfällen- Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten AVV 161103*.

C.1.1.5

Während die unter C.1.1.4 genannten Abfälle gelagert und behandelt werden dürfen, darf **Bitumen (AVV 170302) nur gelagert** werden. Die Lagerung erfolgt auf dem Lagerplatz der Anlage zum Lagern von Beton (AVV 170101), Ziegeln (AVV 170102), Baustoffgemischen (AVV 170107), und Boden (AVV 170504).

C.1.1.6

a) Baustoffrecyclinganlage

Behandlung von insgesamt maximal 203 t/d im Jahresdurchschnitt (61.000 t/a)

- Beton (AVV 170101),
- Ziegeln (AVV 170102),
- Baustoffgemischen (AVV 170107) und
- Boden (AVV 170504).

b) Schlackeaufbereitung und Düngemittelherstellung

Behandlung von insgesamt maximal 216 t/d im Jahresdurchschnitt (65.000 t/a)

nicht gefährlichen Schlackeabfällen

- Schlacke (AVV 100202),
- Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (AVV 100201) und
- Ofenschlacke (AVV 100903)

zur Herstellung von Schlackenbaustoff und Düngemitteln,



c) Aufbereitung von Reststoffen aus der Eisen- und Stahlerzeugung

Behandlung von insgesamt maximal 20 t/d im Jahresdurchschnitt (6.000 t/a) nicht gefährlichen Abfällen aus der Eisen und Stahlerzeugung (AVV 100210, AVV 100908),

d) Aufbereitung von Feuerfestreststoffen

- Behandlung von insgesamt maximal 64 t/d im Jahresdurchschnitt (19.000 t/a) nicht gefährlichen Feuerfestabfällen (AVV 161102, AVV 161104, AVV 161106) und
- Behandlung (Sortieren von Hand) von insgesamt maximal 2 t/d im Jahresdurchschnitt, aber weniger als 10 t/d (500 t/a) gefährlichen Feuerfestabfällen (AVV 161103*).

C.1.1.7

Die Abfalllagerung hat nur in den dafür vorgesehenen und beantragten Lagerbereichen im Betriebsgelände zu erfolgen. Die Gesamtanlage beinhaltet nachfolgende genannte Anlagen zur Lagerung, wobei die definierten maximalen Lagermengen für die nachfolgend genannten Stoffe und Abfallarten (ASN laut AVV) nicht überschritten werden dürfen:

a) Abfalllager (Eingang) zur Baustoffrecyclinganlage

- 1.000 t Beton (AVV 170101),
- 300 t Ziegel (AVV 170102),
- 100 t Baustoffgemische (AVV 170107),
- 50 t Bitumen (AVV 170302) und
- 300 t Boden (AVV 170504).

b) Abfalllager zur Schlackeaufbereitung und Düngemittelherstellung

- 1.270 t Schlacke (AVV 100202) und Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (AVV 100201) in Summe (1.000 t im Eingang und 270 t im Ausgang als Abfall) und
- 381 t Ofenschlacke (AVV 100903) (300 t im Eingang und 81 t im Ausgang als Abfall).

c) Abfalllager zur Aufbereitung von Reststoffen aus der Eisen- und Stahlerzeugung

- 540 t Gießformen und -sande (AVV 100908) (300 t im Eingang und (80 %) 240 t im Ausgang als Abfall) sowie
- 200 t Zunder (AVV 100210) (im Eingang).

d) Abfalllager zur Aufbereitung von Feuerfestreststoffen

- nicht gefährliche Feuerfestabfälle:
- 110,5 t AVV 161102 (100 t im Eingang und 10,5 t im Ausgang als Abfall),
- 552,5 t AVV 161104 (500 t im Eingang und 52,5 t im Ausgang als Abfall),
- 331,5 t AVV 161106 (300 t im Eingang und 31,5 t im Ausgang als Abfall) und gefährliche Feuerfestabfälle
- 48 t (AVV 161103*) (24 t im Eingang und 24 t im Ausgang als Abfall).

C.1.1.8

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nicht mit dem antragsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen wurde (§ 18 BImSchG).



C.1.1.9

Die Inbetriebnahme ist dem Kreisumweltamt Meißen formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes vorliegen.

C.1.2 Luftreinhaltung

C.1.2.1 Fahrwege

C.1.2.1.1

Fahrwege und Flächen sind bei Erfordernis, insbesondere bei trocken Witterungslagen, zu befeuchten, um Staubemissionen durch Fahrzeuge zu unterbinden.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind z. B. Reifenwaschanlagen, Kehrmaschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen.

C.1.2.1.2

Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist auf 10 km/h zu begrenzen.

C.1.2.2 Aufbereitungsanlage

Es sind Brecher- und Klassieranlagen einzusetzen, die so weit wie möglich gekapselt und mit Wassersprüheinrichtungen ausgestattet sind. Materialauf-, -übergabe- und -abgabestellen sowie die Abwurfbänder sind während des Betriebs der Aufbereitungsanlage in geeigneter wirksamer Art und Weise zur Staubminimierung mit Wassersprüheinrichtungen zu bedüsen.

C.1.2.3 Umschlag und Lager

C.1.2.3.1

Beim Umschlag und bei der Lagerung des gebrochenen und klassierten Materials sind Staubemissionen durch folgende Maßnahmen sicher zu verhindern:

- Ein- und Ausgangslager sind zu bedüsen, um die ständige Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte zu garantieren,
- Errichtung der Halden in in Pyramiden- bzw. Kegelstumpfform mit einem Neigungswinkel von ca. 60°,
- Reduzierung der Abwurfhöhen auf < 1 m,
- ausreichende Bedüsung der Übergabe- und Abwurfstellen.

Die Befeuchtungsanlagen sind so zu konzipieren, dass sämtliche Auf- und Übergabestellen befeuchtet werden.

C.1.2.3.2

Der Untergrund, auf welchem das Material gelagert wird, ist so zu befestigen und auszuführen, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können.



C.1.2.3.3

Bei Verladung /Umschlag ist eine staubarme Betriebsweise durch folgende mögliche Maßnahmen sicherzustellen:

- Wasservernebelung,
- Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen (z. B. bei Schüttgossen durch Leitbleche oder Lamellen).

C.1.2.3.4

Bei lang anhaltenden Trockenperioden oder ungünstigen Wind- oder Wetterverhältnissen (Frost) ist der Betrieb der Anlage einzuschränken bzw. einzustellen, wenn eine ausreichende Reduzierung der Staubemission nicht mehr garantiert ist.

C.1.2.3.5

Die Dieselmotoren der Brecher- und Klassieranlagen müssen eine Typzulassung gemäß 28. BImSchV besitzen. Es dürfen nur Anlagen mit Typzulassung betrieben werden. Bei Kontrollen ist dem Kreisumweltamt Meißen eine Kopie der Typzulassung zu übergeben.

C.1.2.3.6

Es ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen.

C.1.2.3.7

Für Störstoffe ist ein gesonderter Container mit Abdeckung bereitzustellen.

C.1.2.3.8

Der Abfall AVV 161103* ist in überdachten Boxen zu lagern.

C.1.3 Lärmschutz**C.1.3.1**

Der Beurteilungspegel der durch die gesamte Anlage einschließlich des zur Anlage gehörigen Fahr- und Lieferverkehrs insgesamt verursachten Schallimmissionen darf im Einwirkungsbereich an der nächstgelegenen Wohnbebauung folgende Lärmimmissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Schutzwürdigkeit	Immissionswerte [dB(A)]
		tags
Immissionsort 1 Wohngebäude Riesaer Straße 11 (Gemarkung Gröditz, Flurstück 327/8)	MI	50



Immissionsort 2	GE	59
-----------------	----	----

Gewerbe		
Gewerbering 10		
(Gemarkung Gröditz,		
Flurstück 671)		

C.1.3.2

Durch die Anlage hervorgerufene kurzzeitige Pegelspitzen dürfen am Immissionsort 1 Tags nicht mehr als 90 dB(A) und am Immissionsort 2 nicht mehr als 95 dB(A) betragen.

C.1.3.3

Der Betrieb der Anlage einschließlich An- und Ablieferungen, anlagenbezogener Fahrverkehr und Umschlagvorgänge sind ausschließlich werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

C.1.3.4

Geräuschemissionen sind durch organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dazu gehören beispielsweise kein unnötiges Laufenlassen von Fahrzeugen und Anlagen sowie geräuscharme Lager- und Transportarbeiten.

C.1.3.5

Frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Gutachten einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle, oder einer mit gleichwertiger Anerkennung aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU messtechnisch nachzuweisen, dass die festgelegten Grenzwerte für die Geräuschimmissionen nicht überschritten werden.

Kann der Immissionswert aufgrund von Fremd- oder Störgeräuschen nicht zuverlässig durch Immissionsmessungen ermittelt werden, ist von gemessenen Emissionen ausgehend die Schallimmission zu berechnen oder durch Messung an einem Ersatzstandort und anschließende Bezugsrechnung auf den eigentlichen Immissionsort zu schließen.

C.1.3.6

Die Inbetriebnahmемessungen dürfen nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

Einzelheiten zur Messung sind mit der zuständigen Genehmigungsbehörde und dem beauftragten Messinstitut abzustimmen. Die Genehmigungsbehörde ist über den beabsichtigten Messtermin rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor Messbeginn zu unterrichten. Die Messergebnisse sind der Genehmigungsbehörde spätestens 14 Tage nach Erhalt zu übersenden.

C.2 Nebenbestimmung Wasserrecht

C.2.1 Stoffbezogener Gewässerschutz



C.2.1.1

An den im Folgenden bezeichneten Stellen sind mindestens aller 10 Jahre Bodenschürfproben zu entnehmen und auf den Schwermetallgehalt sowie organoleptische Eigenschaften zu untersuchen. Die Entnahme der Proben erfolgt unterhalb der wasserdurchlässigen Deckschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm. Beprobt werden mindestens (a) der Lagerplatz schwermetallhaltiger Abfälle, (b, c) der Platz der Brech- und Siebanlage sowie (d) das Betriebsgelände an einem Ort zwischen den Lagerboxen und den Betriebseinheiten. Die Messwerte sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

C.2.1.2 (Bedingung)

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage an den unter der Nebenbestimmung, Punkt C.2.1.1, bezeichneten Stellen erstmalig eine Untersuchung des Bodens erfolgt.

C.2.1.3

Bei Einstellung des Betriebes sind die o. g. Untersuchungen zu wiederholen, wenn die Ergebnisse der letzten Untersuchung älter als 5 Jahre sind.

C.2.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz**C.2.2.1**

In Bezug auf die Lagerung von gefährlichen Stoffen (Feuerfestmaterial) sind diese nur in den überdachten Lagerboxen zu lagern.

Die für die Behandlung vorgesehene Sortieranlage ist auf einem leicht zu reinigenden Untergrund aufzustellen siehe Nebenbestimmung C.3.1.1).

Das bei der Reinigung der Anlage zusammengetragene Material ist dem entsprechenden Anteil des behandelten Materials wieder beizufügen.

C.2.2.2

Ein unkontrolliertes Freisetzen von gefährlichen Stoffen ist auszuschließen.

C.2.2.3

Bautechnisch ist sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser von umliegenden Flächen in die überdachten Lagerboxen zufließen kann (z. B. Herstellung einer Aufkantung).

C.3 Nebenbestimmungen Abfallrecht, Altlasten und Bodenschutz**C.3.1 Bodenschutz****C.3.1.1**

Der Standort der mobilen Sortieranlage für die Aufbereitung der gefährlichen Feuerfeststoffe sowie der Brech- und Siebanlage, inklusive der Auswurf- und Auffangbereich und der Lagerplatz der gefährlichen Feuerfeststoffe (gefährliche Abfälle) sind zu versiegeln. Auftretende Schäden an den versiegelten Flächen sind unverzüglich zu beseitigen.



Der Standort der mobilen Sortieranlage sowie der Brech- und Siebanlage sind nach jedem Arbeitsvorgang und nach Tagesabschluss zu säubern, so dass keine Beeinträchtigung und Gefährdung des umliegenden unversiegelten Bodens der Nachbarschaft und der Allgemeinheit zu befürchten sind.

C.3.1.2

An den im Folgenden bezeichneten Stellen sind mindestens alle 10 Jahre Bodenschürfproben zu entnehmen und nach Tabelle II. 1.2-1 Mindestuntersuchungsumfang für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht gemäß den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II der Technischen Regeln für die Verwertung (Pkt. 1.2 Bodenmaterial TR Boden) der LAGA Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zu untersuchen.

Die Entnahme der Proben erfolgt unterhalb der wasserdurchlässigen Deckschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm.

Beprobt werden mindestens, sofern nicht befestigt, (a) der Lagerplatz der gefährlichen Feuerfeststoffe, (b, c) der Platz der Brech- und Siebanlage sowie (d) das Betriebsgelände an einem Ort zwischen den Lagerboxen und den Betriebseinheiten. Die Messwerte sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

C.3.1.3 (Bedingung)

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme (der Änderung) an den oben bezeichneten Stellen erstmalig eine Untersuchung des Bodens erfolgt.

C.3.1.4

Bei Einstellung des Betriebes sind die o. g. Untersuchungen zu wiederholen, wenn die Ergebnisse der letzten Untersuchung älter als 5 Jahre sind.

C.3.2 Abfallrecht

C.3.2.1

Die beim Betrieb der Baustoffrecyclinganlage anfallenden Abfälle sind durch Sortierung in Abfälle zur Verwertung, Abfälle zur Beseitigung (nicht verwertbare Abfälle) und gefährliche Abfälle zu trennen und den dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.

C.3.2.2

Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine sind zu sammeln und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde auf Verlangen zu übergeben.



C.4 Nebenbestimmung Naturschutz

An Stelle des ursprünglich geplanten begrünten Lärmschutzwalles an der westlichen Grenze (Maßnahme 3 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes), ist die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Maßnahme 2 – Weiterführung Anpflanzung von Laubbäumen in Form einer geschlossenen Baumreihe aus standorttypischen einheimischen Laubbäumen - innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu vollziehen und schriftlich nachzuweisen.

C.5 Nebenbestimmungen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

C.5.1

Die Errichtung der Lager und des östlichen Erdwalles haben zu den Nachbargrundstücken so zu erfolgen, dass vom eigenen Grundstück und dessen baulichen Anlagen keine schädlichen Einflüsse ausgehen oder sich auf andere baulichen Anlagen auswirken können (vgl. § 13 Abs. 1 SächsBO).

C.5.2

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind einzuhalten.

C.5.3

Der Beginn der Bauarbeiten gemäß § 72 Abs. 8 SächsBO und die Benennung des Bauleiters gemäß § 53 Abs. 1 SächsBO sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

C.5.4

Der Bauherr hat gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

C.6 Nebenbestimmungen Arbeitsschutz

G.6.1

Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die konform zum geltenden EU-Recht sind. Hierzu sind insbesondere die EG-Konformitätserklärungen durch die Hersteller, die CE-Kennzeichnungen sowie die Bereitstellung der Betriebs- und Wartungsanleitungen in deutscher Sprache erforderlich. (§ 5 BetrSichV³)

Alle Arbeitsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen müssen darüber hinaus den Anforderungen des Pkt. 1.8 Nr. 1 des Anhang 1 GefStoffV⁴ entsprechen.

Die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt (z. B. ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel, vor Ort montierte Maschinen und Anlagen) müssen nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme durch eine befähigte Person geprüft werden. (§ 14 Abs. 1 BetrSichV)



C.6.2

Die Beurteilung aller für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen, z. B. durch Maschinen und Anlagen, die Arbeitsstätte, Gefahrstoffe sowie Lärm, mit den Festlegungen der Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist bis zur Aufnahme der Arbeit durchzuführen und zu dokumentieren und danach auf aktuellem Stand zu halten.

C.6.3

Bis zur Inbetriebnahme der Anlage sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel und für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu erstellen. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Arbeit zu Festlegungen der Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu unterweisen.

C.7 **Düngerechtliche Nebenbestimmungen der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft**

Die Inverkehrbringung des Produktes als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel darf nur erfolgen, wenn alle Anforderungen der jeweils gültigen düngerechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Voraussetzung für das Inverkehrbringen der Ofenschlacke als Konverterkalk gemäß DüMV ist:

- Zur Herstellung dürfen nur Silikate und Oxide von Calcium und Magnesium aus der Herstellung unlegierter Stähle eingesetzt werden, durch
 - a) Vermahlen von Konverterschlacke
 - b) Absieben zerfallener Konverterschlacke und Pfannenschlacke.
- Mindestgehalt muss 40 % CaO (Kalk bewertet als CaO) betragen, Siebdurchgang bei Herstellung nach Buchstabe
 - a) 97 % bei 1 mm
80 % bei 0,315 mm
 - b) 97 % bei 3,15 mm
40 % bei 0,315 mm
- Bei Siebdurchgang nach Buchstabe b:
 - o Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure muss mindestens 30 % betragen.
- Die Grenzwerte für Schadstoffe nach Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV⁵ müssen eingehalten werden.
- Beim Inverkehrbringen sind die Vorgaben zur düngemittelrechtlichen Kennzeichnung nach § 6 in Verbindung mit Anlage 2 Tabelle 10 DüMV zu beachten.



D. Gründe

D.1 Antrag

Die genehmigte Bauschuttrecyclinganlage soll durch Annahme und Verarbeitung weiterer Abfälle, Einsatz geänderter Behandlungsverfahren sowie Kapazitätserweiterungen wesentlich geändert werden.

Der Antrag beinhaltet die Genehmigungsanträge für folgende Anlagen:

- a) nach BImSchG (4. BImSchV, Anhang Nr. 8.11.2.4 und 8.12.2) genehmigungsbedürftige Anlagen
- zur Behandlung von insgesamt maximal 203 t/d im Jahresdurchschnitt (61.000 t/a)
 - Beton (AVV 170101),
 - Ziegeln (AVV 170102),
 - Baustoffgemischen (AVV 170107) und
 - Boden (AVV 170504)
 - zur Zwischenlagerung von jeweils maximal
 - 1.000 t Beton (AVV 170101),
 - 300 t Ziegeln (AVV 170102),
 - 100 t Baustoffgemischen (AVV 170107),
 - 50 t Bitumen (AVV 170302) und
 - 300 t Boden (AVV 170504)
- b) nach BImSchG (4. BImSchV, Anhang Nr. 8.11.2.3 und 8.12.2) genehmigungsbedürftige Anlage
- zur Behandlung von insgesamt maximal 216 t/d im Jahresdurchschnitt (65.000 t/a) nicht gefährlichen Schlackeabfällen zur Herstellung von Schlackenbaustoff und Düngemittel und zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle, maximal
 - 1.270 t Schlacke (AVV 100202) und Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (AVV 100201) in Summe (1.000 t im Eingang und 270 t im Ausgang als Abfall) und
 - 381 t Ofenschlacke (AVV 100903) (300 t im Eingang und 81 t im Ausgang als Abfall)
- c) nach BImSchG (4. BImSchV, Anhang Nr. 8.11.2.4 und 8.12.2) genehmigungsbedürftige Anlage
- zur Behandlung von insgesamt maximal
 - 20 t/d im Jahresdurchschnitt (6.000 t/a) nicht gefährlichen Abfällen aus der Eisen und Stahlerzeugung (AVV 100210, AVV 100908)
 - und zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle, maximal
 - 540 t Gießformen und -sande (AVV 100908) (300 t im Eingang und 240 t im Ausgang als Abfall) und
 - 200 t Zunder (AVV 100210) (im Eingang).



d) nach BImSchG (4. BImSchV, Anhang Nr. 8.11.2.4, 8.12.2, 8.11.1.2 und 8.12.2) genehmigungsbedürftige Anlage

- zur Behandlung von insgesamt maximal
 - 64 t/d im Jahresdurchschnitt (19.000 t/a) nicht gefährlichen Feuerfestabfällen (AVV 161102, AVV 161104, AVV 161106),
- zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle, maximal
 - 110,5 t AVV 161102 (100 t im Eingang und 10,5 t im Ausgang als Abfall),
 - 552,5 t AVV 161104 (500 t im Eingang und 52,5 t im Ausgang als Abfall),
 - 331,5 t AVV 161106 (300 t im Eingang und 31,5 t im Ausgang als Abfall)
- zur Behandlung (Sortieren von Hand) von insgesamt maximal
 - 2 t/d im Jahresdurchschnitt, aber weniger als 10 t/d (500 t/a) gefährlichen Feuerfestabfällen (AVV 161103*)
- zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Feuerfestabfälle, maximal
 - 48 t (AVV 161103*) (24 t im Eingang und 24 t im Ausgang als Abfall).

D.2 Charakterisierung der Anlage

Herr Siegmund Hubrich e.K. betreibt eine Baustoffrecyclinganlage am Standort in 01609 Gröditz, Riesaer Straße 30, Gemarkung Gröditz, Flurst.-Nr.: 537/3, 538/1, 539, 540.

In dieser Anlage wurden bisher insbesondere Beton- und Ziegelmateriale zu Recyclingbaustoffen sowie Erdaushub aufbereitet.

Dem Anlagenbetrieb liegt folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung zugrunde:

- Bescheid des Landratsamtes Riesa-Großenhain vom 09. Juli 1998

sowie

- Entscheidung zur Änderungsanzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG vom 27. Dezember 2011

D.3 Genehmigungsverfahren

D.3.1

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der §§ 4, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1b) der 4. BImSchV und Ziffern 8.11.2.3/G/E, 8.11.1.2/V, 8.11.2.4/V, 8.12.1.2/V und 8.12.2/V des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist und demnach der Industrieemissions-Richtlinie⁶ unterliegt.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.



D.3.2

Sachlich zuständig für das Genehmigungsverfahren ist gemäß §§ 1 und 2 AGImSchG⁷ in Verbindung mit der SächsImSchZuVO⁸ das Landratsamt Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 VwVfG⁹ in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG¹⁰.

D.3.3

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV¹¹ durchgeführt.

D.3.4

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG eingeholt und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Konkret beteiligt wurden das Landratsamt Meißen – Kreisumweltamt, Kreisbauamt, Amt für Forst und Kreisentwicklung, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abt. 5 – Arbeitsschutz, die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Außenstelle Nossen und die Stadtverwaltung Gröditz.

D.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10 a und 12 der 9. BImSchV am 02. September 2016 im Amtsblatt und im Internet des Landkreises Meißen öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 08. September 2016 bis einschließlich 07. Oktober 2016 im Landratsamt des Kreises Meißen, Kreisumweltamt und im Rathaus der Stadtverwaltung Gröditz, Bürgerbüro für jedermann zur Einsichtnahme aus und wurden entsprechend § 27 a Abs. 1 VwVfG auch im Internet des Landkreises Meißen zugänglich gemacht.

Die Einwendungsfrist endete am 21. Oktober 2016.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Gesamtzeitraum 08. September 2016 bis 21. Oktober 2016 wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Daher entfiel gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV der für den 30. November 2016 festgesetzte Erörterungstermin.

Die Entscheidung, dass der für den 30. November 2016 geplante Erörterungstermin nicht durchgeführt wird, wurde am 04. November 2016 im Amtsblatt des Landkreises Meißen sowie im Internet des Landkreises Meißen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.



D.5 Entscheidung über den Antrag

D.5.1

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung liegen unter Beachtung der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen vor.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind die Anlagen so zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die Prüfung des vorliegenden Antrages des Herrn Siegmund Hubrich e.K. auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Baustoffrecyclinganlage am Standort in 01609 Gröditz, Riesaer Straße 30, Gemarkung Gröditz, Flurst.-Nr.: 537/3, 538/1, 539 und 540 und der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen, die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten des Schutzes, der Vorsorge und der Reststoffvermeidung bei Errichtung und Betrieb erfüllt werden.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen ist sichergestellt dass, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird durch die, dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage hervorgerufen werden.

Da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen, ist das Vorhaben mithin genehmigungsfähig. Auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.



D.5.2

Der Bauherr beantragte die folgende Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB¹²:

- Erweiterung der im westlichen Teil der Planzeichnung ausgewiesenen Lagerplätze (Eingangslager) in den Bereich der Maßnahme 3 gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Lärmschutzwall zur Abgrenzung des Plangebietes in westlicher Richtung und dessen Begrünung) **bis zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.**

Die Zulässigkeit von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ist im § 31 Abs. 2 BauGB geregelt. Danach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und diese auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Über die Befreiungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die zuständige Gemeinde hat der beantragten Befreiung zugestimmt. Auch die Naturschutzbehörde hat der beantragten Befreiung zugestimmt, wenn an Stelle des ursprünglich geplanten begrünten Lärmschutzwalles an der westlichen Grenze (Maßnahme 3 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Maßnahme 2 – Weiterführung Anpflanzung von Laubbäumen in Form einer geschlossenen Baumreihe aus standorttypischen einheimischen Laubbäumen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vollzogen und schriftlich nachgewiesen wird.

Da die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die beantragte Befreiung nach § 31 BauGB unter Berücksichtigung der korrekten Formulierung – **nicht westliche Baugrenze, sondern Erweiterung der Lagerplätze (Eingangslager) in den Bereich der festgesetzten Maßnahme 3 (begrünter Lärmschutzwall), jedoch innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes** – gegeben sind, wird dem Antrag zugestimmt.

D.5.3

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Gröditz wurde mit Stellungnahmen von 14. Oktober 2015 und 14. Juni 2016 erteilt.

D.5.4

Die Belange des Amtes für Forst und Kreisentwicklung des Landratsamtes Meißen werden vom beantragten Vorhaben nicht berührt.

D.5.5

Seitens des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landratsamtes Meißen werden keine Einwände zum Vorhaben erhoben.



D.6 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen Teile oder Nebeneinrichtungen gesondert genehmigungsbedürftig sind und von denen mindestens ein Teil oder eine Nebeneinrichtung eine Anlage nach § 3 der 4. BImSchV (IED-Anlage) darstellt, unterfallen den Vorschriften des BImSchG für IED-Anlagen.

Entsprechend § 3 der 4. BImSchV sind Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 17) Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind. Dies ist bei dem in Rede stehenden Anlagenbetrieb zutreffend, da die am Standort betriebene Baustoffrecyclinganlage u. a. der Ziffer 8.11.2.3/G/E des Anhanges der 4. BImSchV zu zuordnen ist.

Entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG besteht eine Pflicht zur Erstellung eines AZB für das Genehmigungsverfahren nur für Betreiber von IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen.

Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Damit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG aus.

Entsprechend Prüfung und Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wurde der im Antrag dargestellte Sachverhalt, dass sowohl der Input als auch der Output der Anlage Abfälle im Sinne des KrWG¹³ sind bestätigt. Dieser relevante Sachverhalt wurde bei der Entscheidungsfindung über die Notwendigkeit der Vorlage eines AZB berücksichtigt und führte zu der Entscheidung, dass ein AZB nicht zu erstellen ist.

E. Begründung einzelner Nebenbestimmungen

E.1. zu C.1. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

E.1.1 zu C.1.1.1 und C.1.1.2

Die Sicherheitsleistung in Höhe von 174.902,00 EUR wird auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Hier handelt es sich um eine sog. Sollvorschrift, welche für die Behörde im Regelfall eine strikte Bindung an die entsprechende Rechtsvorschrift bedeutet und nur in atypischen Ausnahmefällen eine Abweichung gestattet.

Die Atypik eines Falles kann sich insbesondere daraus ergeben, dass der für den Regelfall vorgesehenen Rechtsfolge ein wichtiger Grund entgegensteht bzw. die vorliegende Konstellation von der Zweckbestimmung der Rechtsvorschrift nicht erfasst wird. Vorliegend ist ein atypischer Ausnahmefall nicht erkennbar; vielmehr unterliegt die gegenständliche Anlage eindeutig dem zu regelnden Sachverhalt.

Sinn und Zweck des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist es, sicherzustellen, dass die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage nicht die (unter Umständen erheblichen) Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat.



Dieses Risiko der Kostentragung besteht nur dann nicht, wenn eine Insolvenz des Anlagenbetreibers von vornherein ausgeschlossen ist, etwa wenn die Anlage von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar oder als Eigenbetrieb betrieben wird. Vorliegend kann jedoch ein Insolvenzrisiko nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Auf das konkrete Risiko einer Insolvenz kommt es nicht an.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Dabei ist es unerheblich, ob die Einstellung des Anlagenbetriebs auf eine Entscheidung des Betreibers oder auf z. B. höhere Gewalt zurückzuführen ist. Aus der Formulierung „auch nach einer Betriebseinstellung“ folgt, dass bereits vor der Betriebseinstellung Vorkehrungen zu treffen sind, um die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG einhalten zu können.

Die Sicherheitsleistung dient insbesondere dazu, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach einer Betriebseinstellung zu beseitigen. Praktischen Erfahrungswerten zufolge ist die Abfallentsorgung die Hauptproblematik bei der Stilllegung von Anlagen. Die Sicherheitsleistung ist unter Zugrundelegung der immissionsschutzrechtlich genehmigten, maximal zulässigen Kapazitäten der Anlage zur Lagerung von Abfällen sowie unter Berücksichtigung der üblichen Entsorgungskosten für die von der Anlagengenehmigung erfassten Abfallarten festzulegen. Hierbei ist unerheblich, ob die gelagerten Abfälle im Eigentum des Anlagenbetreibers stehen oder ob dieser lediglich die tatsächliche Sachherrschaft über die gelagerten Abfälle ausübt und mithin bloßer Besitzer ist. Die gesetzlichen Vorgaben treffen hierzu keine Differenzierungen. Wäre dies der Fall, so müsste für jede Transporteinheit von Abfällen ein geeigneter Eigentumsnachweis gefordert und geprüft werden. Dies würde insgesamt dem Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung widersprechen.

Bei Anlagen, in denen Abfälle mit negativem Marktwert gelagert oder behandelt werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass nach Stilllegung der Anlage die Erfüllung der Pflicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG nicht mehr sichergestellt ist. Für derartige Anlagen ist daher im Regelfall zur Absicherung dieser Pflichten eine Sicherheitsleistung erforderlich.

Die Sicherheitsleistung soll ihrer Höhe nach mindestens die voraussichtlichen Entsorgungskosten der bei Stilllegung einer Anlage potenziell gelagerten Abfälle abdecken.

Werden – wie bei vorliegender Anlage – neben Abfällen, die einen negativen Marktwert aufweisen, auch Abfälle mit positivem Marktwert gelagert, so werden die voraussichtlichen Entsorgungskosten gegen den theoretisch zur erwartenden Erlös nicht aufgerechnet.

Dies ergibt sich schon daraus, dass die Abfälle mit positivem Marktwert sonst als „Sicherheitsleistung“ dienen würden. Dies würde nicht nur eine Sicherungsübereignung der Abfälle mit positivem Marktwert an den Landkreis Meißen voraussetzen, sondern auch die Gewissheit, dass zum Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage eine bestimmte Menge dieser Abfälle in einer bestimmten Qualität vorhanden sein muss. Letzteres ist schon deshalb unrealistisch, weil die Lagerbestände an Abfällen in einer Abfallentsorgungsanlage schwanken können.



Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde anhand der maximalen Lagerkapazitäten gebildet.

Aufgrund einer Recherche der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Meißen wurden zur Zeit aktuelle Marktpreise gemittelt und die zur Beräumung und Entsorgung des gesamten Lagerbestandes benötigte Summe errechnet, zuzüglich 10 % für Analyse- und/oder Sicherungskosten sowie Transportkosten. Aus der Behandlung entstehende Abfälle mit einem positiven Marktwert wurden bezüglich der zu erwartenden Erlöse nicht gegen die Entsorgungskosten für die Inputabfälle aufgerechnet.

Bei Inputabfällen mit einem nachweislich dauerhaft positiven Marktwert wird auf eine Sicherheitsleistung verzichtet.

Die der Berechnung zugrunde liegenden Entsorgungspreise sind Durchschnittspreise. Durch die Bildung von Durchschnittspreisen wird eine gewisse Unabhängigkeit der in die Berechnung eingehenden Preise von aktuellen Preisschwankungen auf dem Markt für Entsorgungsleistungen erreicht. Aus diesem Grund können Sie auch dem Ansatz von Durchschnittspreisen nicht mit dem Hinweis auf ein aktuelles, besonders günstiges Angebot entgegentreten.

Da die Sicherheitsleistung die Entsorgung der Abfälle langfristig sicherstellen soll, können aktuelle günstige Angebote zwar in die Durchschnittsbildung einbezogen werden, diese jedoch nicht ersetzen.

Berechnung der Sicherheitsleistung – Mengen, Entsorgungskosten:

AVV	Bezeichnung	Lagermenge in t	Entsorgung €/t	incl. Transport- u. Analysekosten in €	Summe mit Mehrwertsteuer in Euro
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	540,00	35,00	20790	24740,1
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	110,50	41,50	5044,325	6002,74675
10 09 03	Ofenschlacke	381,00	35,00	14668,5	17455,515
17 01 07	Baustoffgemisch	100,00	9,00	990	1178,1
17 05 04	Boden	300,00	14,7	4851	5772,69
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	552,50	41,50	25221,625	30013,7338



	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	331,50	36,75		
16 11 06				13400,8875	15947,0561
10 02 02 und 10 02 01 in Summe	Schlacke und Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (AVV 100201) in Summe	1270,00	29,17	40750,49	48493,0831
10 02 10	Zunder	200,00	32,13	7068,6	8411,634
17 01 02	Ziegel	300,00	7,50	2475	2945,25
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen - Straßenaufbruch teerfrei	50,00	27,50	1512,5	1799,875
161103*	Feuerfestmaterial	48	68,25	3603,6	4288,284
17 01 01	Beton	1000	6	6600	7854
	Gesamt	5193,50		146976,528	<u>174.902,068</u>

E.1.2 zu C.1.1.3 – C.1.1.7

Die Festlegung der Behandlungskapazitäten und Lagermengen erfolgt antragsgemäß.

E.1.3 zu C.1.1.8

Die Nebenbestimmung beruht auf § 18 BImSchG.

E.1.4 zu C.1.1.9

Die Mitteilung des Termins der Inbetriebnahme ist zur Durchführung der Überwachungsaufgaben gemäß § 52 BImSchG erforderlich.

Nach § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 SächsAGImSchG i. V. m. der SächsImSchZuVO ist das Landratsamt Meißen als untere Immissionsschutzbehörde zuständig für Überwachungen gemäß § 52 BImSchG.

E.1.5 zu C.1.2 Luftreinhaltung**E.1.5.1**

Die für die genehmigungsbedürftigen Anlagen geforderten Maßnahmen sind sowohl zur Einhaltung der Schutzpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG als auch zur Einhaltung der Vorsorgepflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.



E.1.5.2

Der Stand der Technik für Anlagen ist in der TA Luft¹⁴ dokumentiert. Aus diesem Grund wurden die für o. g. Anlagen in der TA Luft enthaltenen Forderungen gestellt. Die Nebenbestimmungen C.1.2.1.1 und C.1.2.2 bis C.1.2.3.4 ergeben sich aus den Nummern 5.2.3, 5.4.8.11.2 und 5.4.12-14 der TA Luft.

E.1.5.3

Die in den Antragsunterlagen (insbesondere in der Staubimmissionsprognose – überarbeitete Fassung des Gutachtens Ber.-Nr.: 025b/019/867/15 vom 26. Juni 2015 IGUS Ingenieurgesellschaft Umweltschutz Mess- und Verfahrenstechnik GmbH in Dresden) enthaltenen Maßnahmen zur Staubminimierung wurden in die Nebenbestimmungen C.1.2.1.1, C.1.2.2, C.1.2.3.1 und C.1.2.3.3 aufgenommen.

So wurde der Prognose u. a. zu Grunde gelegt, dass Abwurfbander der vorhandenen Siebmaschinen bzw. die geplante Düngemittelsiebanlage mit Wassersprüheinrichtungen ausgerüstet sind und die Fahrwege und Flächen bei Erfordernis befeuchtet werden, um Staubemissionen durch Fahrzeuge zu unterbinden. Da die Berechnungen der Prognose belegen, dass mit Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege die zulässigen Immissionen eingehalten werden, wurde auf die Forderung gemäß 5.2.3.3 TA Luft, die Fahrwege im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton, mit Beton oder einem gleichwertigen Material zu befestigen verzichtet.

E.1.5.4 Zu C.1.2.3.1

Die Forderung nach Errichtung der Halden in Kegelstumpfform mit einem Neigungswinkel von ca. 60° beruht auf Untersuchungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Forschung- Dipl.-Ing. F. Meyer und Dr.-Ing. D. Eickelpasch Fb 832 „Konstruktionsmethodik für minimale freie Oberflächen bei Verarbeitung, Transport und Lagerung von Schüttgütern Konstruktionskatalog“ Dortmund, Januar 1999) und des Umweltbundesamtes (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ Umweltbundesamt Januar 2005).

Recyclingmaterialien neigen dazu, unter bestimmten Bedingungen Staubemissionen hervorzurufen. Bei der offenen Lagerung dieser Materialien steigt mit der freien Oberfläche der Aufhaltung die Emissionsrelevanz. Die Haldenoberfläche ist Umwelteinflüssen ausgesetzt, was zu Emissionen führt.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die freie Oberfläche mit der Anzahl der Aufschüttungen zunimmt. Bei einem Vergleich errechneter optimaler Böschungswinkel mit den Böschungswinkeln realer Materialien wurde des Weiteren festgestellt, dass die Halde mit Kegelstumpfgeometrie unter Voraussetzung von $x = 0,55$ ein Optimum von minimaler Oberfläche in einem sehr großen Bereich der realisierbaren Böschungswinkel besitzt. Bei einem beliebigen Volumen ergibt sich ein absolutes Oberflächenminimum bei den Werten $\alpha = 63^\circ$ und $x = 0,55$. (x ist das Verhältnis des Radius des oberen Flachteils zur Seitenlänge des Kegelstumpfes, α ist der Böschungswinkel)

Untersuchungen belegen, dass die offene Lagerung von Recyclingmaterialien in Kegelstumpfgeometrie technologisch gut durchführbar ist und im Vergleich mit anderen Lagerungsformen eine kostengünstige Alternative darstellt bei gleichzeitiger Minimierung diffuser Stäube. Alternativ kann auch aus technologischen Gründen die Lagerung in Pyramidenstumpfform erfolgen.



E.1.5.5 Zu C.1.2.3.2, C.1.2.3.7 und C.1.2.3.8

Gemäß den Nummern 5.4.8.12 -14 der TA Luft sind für Anlagen der Nummern 8.12 bis 8.14 des Anhangs zur 4. BImSchV, Abfalllager, die als Nebenbestimmung aufgeführten baulichen Anforderungen zu stellen.

Das BImSchG fordert, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch die integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie den Schutz und die Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

E.1.5.6 Zu C.1.2.3.4

Die Forderung ergibt sich aus Nummer 5.2.3.5.2 der TA Luft.

E.1.5.7 Zu C.1.2.3.5

Die Brecher- und Siebanlagen werden mit Dieselmotor angetrieben.

Die 28. BImSchV¹⁵ gilt für das Inverkehrbringen von Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte nach Artikel 2 erster Anstrich in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/26/EG vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 146 S. 1, Nr. L 225 S. 3).

Der Stand der Technik für o. g. Dieselmotoren wird in der Richtlinie 2004/26/EG konkretisiert.

Gemäß §§ 1 und 2 der 28. BImSchV müssen derartige Motoren die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.1.2.4 der Richtlinie 97/68/EG einhalten, wenn die Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie oder das Dokument nach Anhang VII der Richtlinie 97/68/EG vorliegt und wenn sie mit der nach Anhang I Nr. 3 der Richtlinie 97/68/EG erforderlichen EG-Kennzeichnung versehen sind.

E.1.5.8 Zu C.1.2.3.6

Rechtsgrundlage der Nebenbestimmung bildet § 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 44 der 5. BImSchV¹⁶.

E.1.5.9 Zu C.1.2.3.8

Die Nebenbestimmung ergeht antragsgemäß.

E.1.6 Lärmschutz**E.1.6.1**

Das Vorhaben stellt eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage dar. Die festgelegten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.



Gemäß § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

E.1.6.2 zu C.1.3.1

Als Bestandteil des Genehmigungsantrages wurden die schalltechnischen Daten der eingesetzten Maschinen und Anlagen eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des B-Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Mobile Brecheranlage und Lager für Baustoffrecyclingmaterial“ des Transportunternehmens Siegmund Hubrich (Erweiterung Geltungsbereich) vom 16. Dezember 2000, geändert am 05. November 2003, genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 25. April 2004, in Kraft getreten am 05. April 2004.

Als Immissionsgrenzwerte wurden der um 10 dB(A) (Immissionsort 1) bzw. um 6 dB(A) (Immissionsort 2) reduzierte Immissionsrichtwert nach 6.1 TA Lärm¹⁷ mit Bezug auf die Schutzwürdigkeit der maßgeblichen Immissionsorte festgelegt. Die Festlegung der Immissionsorte erfolgte nach A 1.3 TA Lärm.

Die Reduzierung erfolgt, unter Berücksichtigung der Vorbelastung und zur Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.

E.1.6.3 zu C.1.3.2

Um den Schutz vor kurzzeitigen Geräuschspitzen zu gewährleisten, erfolgt die Begrenzung nach 6.1 TA Lärm für Mischgebiete mit Bezug auf die Schutzwürdigkeit der Immissionsorte. Überlagerungen bzw. gleichzeitiges Auftreten von kurzzeitigen Geräuschspitzen werden ausgeschlossen.

E.1.6.4 zu C.1.3.3

Die Beschränkung der Betriebszeiten folgt den Angaben des Genehmigungsantrages. Die Angaben sind Grundlage für die Beurteilung.

Ein Nachtbetrieb wurde nicht beantragt.

E.1.6.5 zu C.1.3.4

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der Betreiberpflichten.

E.1.6.6 zu C.1.3.5

Die Festlegung der Inbetriebnahmemessung erfolgt auf Grundlage von §§ 26, 28 BImSchG. Danach kann die Behörde nach Inbetriebnahme der Anlage einen Nachweis über die Lärmimmissionen im Einwirkungsbereich der Anlage fordern.



E.1.6.7 zu C.1.3.6

Zur Wahrung der Objektivität ist die Inbetriebnahmemessung von einem Messinstitut durchzuführen, welches nicht in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

E.2 zu C.2 Nebenbestimmungen Wasserrecht

E.2.1 zu C.2.1 Stoffbezogener Gewässerschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind die Lagerung und Verarbeitung der gefährlichen sowie der schwermetallhaltigen Schlacken und Abfälle problematisch.

Insbesondere letztere sind unter realen atmosphärischen Bedingungen in ihrem Langzeitverhalten kaum als inert zu beschreiben. Durch die Bearbeitung (Brechen, Sieben), Erosion und Verwitterung entstehen feinkörnige und staubige Fraktionen, deren Auslaugbarkeit zunächst deutlich ansteigt. Da sich diese in den Zwischenräumen der wasserdurchlässigen Standschicht und auf dem darunter liegenden Boden anreichern, werden dauerhaft Schadstoffe über den Pfad Boden-Grundwasser eluiert.

Durch den Betrieb wird zudem immer wieder neues staubiges Material als Quelle nachgeliefert. Dies betrifft nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde insbesondere die Lagerplätze sowie die Plätze zum Brechen, Klassieren und Sieben.

Entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 GrwV¹⁸ ist der Eintrag bestimmter Stoffgruppen, hier z. B. der Schwermetalle und spezifisch des Chroms, in das Grundwasser zu begrenzen bzw. ganz zu verhindern. Um nachzuweisen, dass dieser Eintrag nicht mit einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit verbunden ist, sind in Abstimmung mit dem Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten und Bodenschutz o. g. Nebenbestimmungen erforderlich.

Beachtet man, dass der Transport von Schwermetallen unter anaeroben Bedingungen deutlich erschwert wird, erscheint der Bau einer Grundwassermessstelle im Vergleich zur o. g. Forderung nicht angemessen. Die Art der oben genannten Beprobung ist zweckmäßig und verhältnismäßig und räumt der Behörde die Möglichkeit des Handelns ein, bevor ein Schaden eintritt. Insbesondere sichert sie das Handeln der Behörde, sollten sich die aktuell in Fachdiskussionen vorgetragenen Vorbehalte ob des Langzeitverhaltens von Schlacke-basierten Baustoffen weiter verdichten. Dem Antragsteller gibt es die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der Eintrag der Schadstoffe nicht mit einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit verbunden ist.

Da beabsichtigt ist, das Grundstück nach Einstellung des Betriebes wieder in den ursprünglichen Zustand zu überführen, ist es zweckmäßig und notwendig, eine Nullmessung durchzuführen.

Diese ist spätestens einen Monat nach Erhalt der Genehmigung durchzuführen. Außerdem ist es erforderlich, eine weitere Messung nach Einstellung des Betriebs vorzunehmen, wenn die davor liegende Messung älter als 5 Jahre ist.

Aufgrund des Wirkungspfades Boden-Grundwasser ergänzen sich Boden- und Grundwasserschutz im vorliegenden Fall gegenseitig. Die o. g. Nebenbestimmungen wurden mit dem Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten und Bodenschutz am 17. November 2016 erörtert und abgestimmt.



E.2.2 zu C. 2.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Gemäß § 14 SächsVAWS müssen feste wassergefährdende Stoffe so gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden, dass die Stoffe nicht austreten können.

Die Bodenfläche der Anlage muss gegenüber den gelagerten Stoffen ausreichend widerstandsfähig und beständig ausgeführt werden.

Ein Zufluss von Wasser auf diese Flächen sowie ein Freisetzen wassergefährdender Stoffe von diesen Flächen muss auszuschließen sein.

E.3 Nebenbestimmungen Abfallrecht, Altlasten und Bodenschutz

E.3.1 zu C.3.1 Bodenschutz

Die bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Auf der Grundlage des BBodSchG¹⁹, der BBodSchV²⁰ und des SächsABG²¹ hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG). Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i. V. m. § 10 Abs. 1 BBodSchG treffen.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 SächsABG haben die Verpflichteten nach BBodSchG bekanntgewordene oder von ihnen verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

E.3.2 zu C.3.2 Abfallrecht

Die vorgelegten Annahmeerklärungen sind vollständig. Eine geordnete Entsorgung aller im Betriebsprozess anfallenden Abfälle kann nachvollzogen und bestätigt werden.

E.3.2.1 zu C.3.2.1

Diese Forderungen ergeben sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 KrWG, wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

E.3.2.2 zu C.3.2.2

Gemäß § 50 Abs. 1 KrWG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der NachwV mittels Nachweis zu führen.

Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben aber gemäß § 24 Abs. 6 NachwV²² jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.



E. 4. Zu C.4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des bestandskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Mobile Brecheranlage und Lager für Baustoffrecyclingmaterial“. Der genehmigte Plan sieht insgesamt 3 Maßnahmen für die Kompensation im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregel (§ 15 BNatSchG²³) vor: Maßnahme 1 – Erhalt Laubwaldbestand; Maßnahme 2 – Weiterführung Anpflanzung von Laubbäumen und Maßnahme 3 – Begrünung Lärmschutzwall.

Nach Einschätzung der Naturschutzbehörde wurden die Maßnahmen 2 und 3 nicht vollständig umgesetzt. Die weiterführende Anpflanzung von Laubbäumen erfolgte nicht. Der Lärmschutzwall wurde nicht errichtet, stattdessen werden die Materialien bis zum westlichen räumlichen Geltungsbereich des Plangebiets gelagert.

Im pflichtgemäßen Ermessen wird aus naturschutzrechtlicher Sicht befunden, dass das Festhalten an der Errichtung des Lärmschutzwalls mit einer anschließenden Begrünung nach über 10 Jahren Nutzungsdauer unverhältnismäßig ist. Einer Befreiung von der festgesetzten westlichen Bebauungsgrenze wurde aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt, wenn die Nebenbestimmung C. 4 erfüllt wird.

E.5 zu C.5 Nebenbestimmungen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

E.5.1 zu C.5.1 und C.5.2

Die nach § 13 BImSchG i. V. m. § 60 SächsBO²⁴ von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO war zu erteilen, da dem Bauvorhaben unter Beachtung der baurechtlichen Nebenbestimmungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Die Prüfung erfolgte im Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens regelt sich nach den Vorschriften des § 30 BauGB.

E.5.2 zu C.5.3

Die Nebenbestimmung beruht auf den §§ 72 Abs. 8 und § 53 Abs. 1 SächsBO.

E.5.3 zu C.5.4

Die Nebenbestimmung beruht auf § 82 Abs. 2 SächsBO.

E.6 zu C.6 Nebenbestimmungen Arbeitsschutz

E.6.1 zu G.6.1

Diese Nebenbestimmung beruht auf den §§ 5 und 14 Abs. 1 Betr.SichV.

E.6.2 zu G.6.2

Diese Nebenbestimmung erfolgen gemäß §§ 5, 6, 8 ArbSchG²⁵ i. V. m. § 3 Betr.SichV, § 3 ArbStättV²⁶, § 6 GefStoffV, § 3 LärmVibrationsArbSchV²⁷.



E.6.3 zu G.6.3

Diese Nebenbestimmung beruht auf § 12 ArbSchG i. V. m. § 12 BetrSichV, § 14 GefStoffV und § 11 LärmVibrationsArbSchV.

E.7 zu G.7 Düngerechtliche Nebenbestimmungen

In der in Rede stehenden Anlage wird die Herstellung eines Düngemittels mit der Typenbezeichnung Konverterkalk beabsichtigt. Aus Ofenschlacken aus der Stahlerzeugung soll dieser Konverterkalk hergestellt werden.

Gemäß den Vorgaben der DüMV ist Konverterkalk ein zugelassener Düngemitteltyp nach Anlage 1, Nr. 1.4.5 DüMV.

Das Produkt kann als Düngemittel in den Verkehr gebracht werden, wenn die entsprechenden Anforderungen nach DüMV in Verantwortung des Düngemittelherstellers eingehalten werden.

Wenn die Anforderungen (z. B. Schadstoffgehalt, Siebdurchgang) an das Produkt jedoch nicht erfüllt werden, muss das Material anderweitig entsorgt werden.

F. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 12 SächsVwKG²⁸ in Verbindung mit dem 9. SächsKVZ²⁹.

Die Gebührenermittlung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgte gemäß laufende Nr. 17 (Baurecht), Tarifstellen 4.1.2 und 6.3.1 und laufende Nr. 55 (Immissionsschutz), Tarifstelle 1.1.1.

Der Entscheidung liegen Herstellungskosten in Höhe von 60.000,00 EUR zugrunde.

Gebühren Immissionsschutz

Herstellungskosten lt. Antrag: 60.000,00 EUR

Tarifstelle 1.1.1: 1,5 % der Errichtungskosten

= 900,00 EUR

Mindestens 1.000,00 EUR

= 1.000,00 EUR

Gebühren Baurecht

4.1.2 Herstellungskosten 23.937,20 € * 6,5 € / 1000 €

= 155,59 EUR

6.3.1 Befreiung 3 h á 52,69 €

= 158,07 EUR

= 313,66 EUR

Gesamtbetrag:

= 1.313,66 EUR

=====

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.



G. Hinweise

G.1 Immissionsschutz

G.1.1

Soll abweichend vom Genehmigungsantrag eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes von Anlagen oder Anlagenteilen vorgenommen werden, so ist diese gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.

G.1.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

G.1.3

Eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage oder von Teilen der Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

G.1.4

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind ggf. noch weitere nicht von dieser Genehmigung umfasste Zulassungen erforderlich. In diesem Fall kann von der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erst mit dem Vorliegen dieser weiteren Zulassungen rechtmäßig Gebrauch gemacht werden. Diese sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.

G.1.5

Wird nach Erteilung der Genehmigung und in Auswertung der Abnahmemessung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, insbesondere bei Feststellung von Überschreitungen der prognostizierten Immissionswerte, geschützt ist, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

G.1.6

Für den Fall, dass künftige Amtsermittlungen geänderte repräsentative Entsorgungspreise ergeben, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

G.1.7

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.



G.2 Hinweise Wasserrecht

Im Hinblick auf die Grundstücksentwässerung/Niederschlagswasserbeseitigung ist den Forderungen/Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12. März 1999 zur Versickerung von Niederschlagswasser nachzukommen.

In Bezug auf die Versickerung von behandeltem häuslichem Abwasser aus dem Sozialcontainer wurde mit wasserrechtlichem Bescheid vom 30. März 2015 die neue wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von vollbiologisch behandeltem häuslichem Schmutzwasser erteilt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einem angedachten Betrieb von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. einer Diesel Tankstelle, eines Öllagers u. a.) eine Anzeige gemäß § 53 SächsWG³⁰ der unteren Wasserbehörde vorzulegen ist. Mit dieser Anzeige ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen den Anforderungen der SächsVAwS entsprechen und keine Gewässergefährdung zu besorgen ist.

G.3 Hinweis Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Die zum bestehenden Anlagengrundstück gehörenden Flurstücke 537/3, 538/1, 539 und 540 der Gemarkung Gröditz sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht im Sächsischen Altlastenkataster eingetragen.

G.4 Hinweise Naturschutz

Mit Schreiben vom 05. Juli 2016 hat die Kreisbaubehörde festgestellt, dass durch die Änderung des Vorhabens im westlichen Teil des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Plangebietes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan bestandskräftig ist, sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG auf Vorhaben in diesen Gebieten die §§ 14 bis 17 (Eingriffsregel) nicht anzuwenden.

H. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen einzulegen.


Dr. Lange

Sachgebietsleiter

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen (Exemplar Nr. 9) mit Genehmigungsvermerk



- ¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils geltenden Fassung
- ² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- ³ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung, vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), in der jeweils geltenden Fassung
- ⁴ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), in der jeweils geltenden Fassung
- ⁵ Düngemittelverordnung (DüMV) vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der jeweils geltenden Fassung
- ⁶ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Neufassung)) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 17)
- ⁷ Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281) in der jeweils geltenden Fassung
- ⁸ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung
- ⁹ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung
- ¹⁰ Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung
- ¹¹ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der jeweils geltenden Fassung
- ¹² Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung
- ¹³ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- ¹⁴ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
- ¹⁵ Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614 (1423)), in der jeweils geltenden Fassung
- ¹⁶ Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 5. BImSchV (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), in der jeweils geltenden Fassung
- ¹⁷ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- ¹⁸ Grundwasserverordnung (GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), in der jeweils geltenden Fassung
- ¹⁹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung
- ²⁰ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung
- ²¹ Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261) in der jeweils geltenden Fassung

²² Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung

²³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung

²⁴ Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. Mai 2004 ((SächsGVBl. S. 200), in der jeweilig geltenden Fassung

²⁵ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung

²⁶ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der jeweils geltenden Fassung

²⁷ Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), in der jeweils geltenden Fassung

²⁸ Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) in der jeweils geltenden Fassung

²⁹ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410) in der jeweils geltenden Fassung

³⁰ Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. Nr. 13 S. 482), in der jeweils geltenden Fassung